



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

Kanton Graubünden Budget 2023

Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission (GPK) an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Sinne von Art. 22 Abs. 3 lit. b der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO; BR 170.140) hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in ihrer Eigenschaft als Finanzprüfungsinstanz das Budget 2023 geprüft. Durch den zur Kenntnis gebrachten Ausweis des Finanzplans 2024-2026 wird die Budgetbotschaft zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) gemäss Art. 62a des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100) erweitert. Die GPK liess sich durch den DFG-Vorsteher, den DFG-Finanzsekretär und den Leiter der Finanzverwaltung Mitte September 2022 über die Eckwerte des ausgearbeiteten Budgets vororientieren. Anfang Oktober 2022 erhielten alle GPK-Mitglieder einen Vorabdruck der Botschaft «Budget 2023 / Finanzplan 2024-2026 / Jahresprogramm 2023», die Berichte der Finanzkontrolle über die schwerpunktmaessige Plausibilisierung des Budgets 2023 und über die Prüfung der Budgets 2023 des Kantonsgerichts, des Verwaltungsgerichts und der Regionalgerichte sowie weitere Unterlagen mit Bezug zum Budget 2023 zugestellt.

A. Allgemeines zum Prüfungsvorgehen

Die Vorbehandlung des Budgets erfolgte departementsspezifisch durch die entsprechenden GPK-Ausschüsse. Diese orientierten sich über die finanzielle Entwicklung und wesentliche Veränderungen und nahmen teilweise auch Einsicht in einzelne Budget-Detailakten. Zudem holten sie ergänzende Auskünfte ein und beauftragten das GPK-Sekretariat mit näheren Abklärungen zuhanden der Gesamtkommission.

Die GPK-Geschäftsleitung, bestehend aus dem GPK-Präsidenten und den Vorsitzenden der vier GPK-Ausschüsse, hat das Budget 2023 und dessen Umfeld als Ganzes, den Budgetbericht der Regierung und die Anträge der Regierung und der Gerichte vorbehandelt. Die Anträge zu den Regionalgerichten stellt das Kantonsgericht, welches gemäss Art. 71 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) für die Prüfung und Genehmigung der Budgets der Regionalgerichte zuständig ist. Die Budgets der Regionalgerichte, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts werden gemäss Art. 71 Abs. 2^{bis} GOG durch die Finanzkontrolle zuhanden der GPK geprüft.

Die Gesamtkommission hat die Anträge und die offenen Fragen der Ausschüsse und der Geschäftsleitung beraten. Über die wesentlichen Feststellungen und Anträge zum Budget 2023 führte die Gesamtkommission in der Folge Aussprachen mit allen Departementsvorstehenden und mit dem Leiter der Finanzkontrolle.

Zusätzlich zum Budget 2023 unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat drei Anträge zu neuen Verpflichtungskrediten (VK). Die GPK hat sich auch damit anhand der in der Budgetbotschaft mitenthaltenen drei «Kurzbotschaften» befasst (vgl. Teil G).

B. Übersicht und Beurteilung der Ergebnisse im Budget 2023 inklusive Anträge

Das von der Regierung vorgelegte Budget 2023 zeigt als Gesamtergebnis der **Erfolgsrechnung** einen Aufwandüberschuss von 10.4 Mio. Franken (Budget 2022 9.0 Mio. Franken). Dies unter Einbezug eines ausserordentlichen Ertrags von 27.9 Mio. Franken, der sich durch Entnahmen aus den Reserven für Investitionsbeiträge an systemrelevante Infrastrukturen von 5.0 Mio. Franken, aus den Reserven für den Bau des Albulatunnels der Rhätischen Bahn von 1.9 Mio. Franken, aus den Reserven für die Förderung der digitalen Transformation von 6.6 Mio. Franken und aus den Reserven für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal Graubünden von 14.4 Mio. Franken ergibt. Der Aufwand steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um 4.8% oder 128.9 Mio. Franken stark an. Fast die Hälfte davon steht mit 62.8 Mio. Franken im Zusammenhang mit den Massnahmen aufgrund des Kriegs in der Ukraine. Diese führen aber auch zu einem Mehrertrag von 49.8 Mio. Franken aufgrund der erwarteten Beteiligung des Bundes an den entstehenden Kosten. Die betroffenen Konti sind in der Zusammenstellung im Kapitel 2.3 des Berichts der Regierung ersichtlich. Beim Personalaufwand ist neben dem Aufwand für die neuen Stellen (teils im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine) ein Mehraufwand von 10.5 Mio. Franken auf eine teuerungsbedingte Lohnerhöhung von 2.5% zurückzuführen (vgl. Teil D). Der Transferaufwand (Beiträge an Dritte) nimmt um 58.7 Mio. Franken zu. Einen wesentlichen Anteil daran hat neben den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine die Entwicklung der Beiträge an die Spitäler. Die Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS) hat der GPK im Sinne eines Mitberichts einen Protokollauszug mit einem Antrag zur Erhöhung der Beiträge an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen zukommen lassen. Die GPK verzichtet auf die Formulierung eines entsprechenden Antrags an den Grossen Rat (vgl. Teil E). Beim innerkantonalen Finanzausgleich (FA) beantragt die Regierung einen Kantonsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden von 40.0 Mio. Franken (Budget 2022 40.3 Mio. Franken). Im Budget 2023 wird im Ertrag ein vierfacher Anteil am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 61.6 Mio. Franken (Budget 2022 sechsfacher Anteil 92.7 Mio. Franken) veranschlagt. Dies stellt eine Ertragsabnahme um 31.1 Mio. Franken dar. Aufgrund der Entwicklung in den ersten drei Quartalen des Geschäftsjahrs 2022 erscheint es aber unsicher, ob die SNB, basierend auf dem Stand der dafür massgeblichen Reserven per Ende 2022, im Jahr 2023 einen Gewinnanteil an den Bund und die Kantone ausschütten kann. Die GPK hat im Rahmen ihrer Aussprache zum Budget 2023 diese Situation mit dem DFG-Vorsteher diskutiert. Zum Zeitpunkt der Budgetierung war aufgrund der getätigten Analysen und der damals vorliegenden Prognosen das wahrscheinlichste Szenario mit einem vierfachen Anteil am Gewinn der SNB berücksichtigt worden. Die GPK ist nach Abwägung verschiedener Punkte zum Schluss gekommen, dass sie trotz der aus momentaner Sicht hohen Wahrscheinlichkeit, dass der budgetierte Wert nicht erreicht werden dürfte, auf einen Antrag zur Reduktion des Ertrags verzichten und die bisher angewendete Systematik bei der Budgetierung beibehalten möchte. Falls der im Budget 2023 enthaltene Ertrag aus dem Anteil am Gewinn der SNB ganz oder teilweise entfallen sollte, wird es Aufgabe der Regierung sein, trotzdem auf ein Rechnungsergebnis hinzuarbeiten, mit dem die finanzpolitischen Richtwerte eingehalten werden können. Was den Fiskalertrag angeht, geht die Regierung in einem als optimistisch bezeichneten Szenario davon aus, dass im Budget 2023 ein Mehrertrag von 64.9 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahresbudget aufgenommen werden kann. Höhere Einnahmen bei den Entgelten sind auf einen Mehrertrag bei der Energieverwertung (Beteiligungsenergiepaket Kraftwerke Zervreila AG) zurückzuführen. Die höheren Transfereinnahmen vom Bund im Zusammenhang mit den Massnahmen aufgrund des Kriegs in der Ukraine wurden oben schon angesprochen. Der Rückgang beim Ressourcenausgleich aus dem nationalen Finanzausgleich kann durch den vom Bund gewährten Beitrag zur Abfederung der Neujustierung des nationalen Finanzausgleichs mehr als ausgeglichen werden. Der grosse Rückgang wird gemäss Finanzplan ab 2024 erwartet.

Aus der **Investitionsrechnung** ergeben sich Nettoinvestitionen von 301.1 Mio. Franken (Budget 2022 280.7 Mio. Franken). Darin enthalten sind 131.1 Mio. Franken, welche für die Beurteilung der Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts 2 nicht heranzuziehen sind (zu den finanzpolitischen Richtwerten vgl. Teil C). Brutto sind Investitionsausgaben von 451.2 Mio. Franken (Budget 2022 420.4 Mio. Franken) vorgesehen.

Das Budget 2023 enthält in der Erfolgsrechnung wie in den Vorjahren eine vom DFG geschätzte pauschale Korrektur der Personalkredite von 5 Mio. Franken und der Arbeitgeberbeiträge von 2 Mio. Franken (Rechnungsrubrik 5121). Ebenfalls wie im Vorjahr enthält das Budget 2023 weitere gezielte «Pufferpositionen» für erwartete Nichtausschöpfungen (Rechnungsrubrik 5111; drei pauschale Korrekturen, davon 20 Mio. Franken zu Gunsten Erfolgsrechnung und 10 Mio. Franken zu Gunsten Investitionsrechnung). Die GPK befürwortet Massnahmen, welche die Budgetqualität erhöhen. Wie schon früher dargelegt, sind dabei solche zu bevorzugen, welche in den einzelnen Rechnungsrubriken wirken, so dass pauschale Korrekturen möglichst tief bleiben oder sogar vermieden werden können.

Trotz gegenüber dem Budget 2022 wesentlichen Mehraufwänden ergibt sich im Budget 2023 dank der zu erwartenden, kaum selbst zu beeinflussenden Mehrerträge ein erfreuliches Ergebnis. Die Aussichten für die nähere Zukunft haben sich gegenüber den letzten Beurteilungen eher wieder verschlechtert (vgl. Teil F).

Die GPK beantragt nach vorgenommener Prüfung die Annahme der aufgeführten Anträge der Regierung (vgl. Teil H) und der Gerichte (vgl. Teil I) zum Budget 2023.

C. Finanzpolitische Richtwerte

Mit dem Budget 2023 können gemäss den Ausführungen der Regierung alle acht in der Februarssession 2020 vom Grossen Rat festgelegten finanzpolitischen Richtwerte eingehalten werden.

Dass diese Beurteilung möglich ist, hängt auch damit zusammen, dass beim finanzpolitischen Richtwert Nr. 3 (kantonale Staatsquote) zur Bemessung des Wachstums der budgetierten Gesamtausgaben die in den Budgets 2021 bis 2023 eingestellten Ausgaben im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie und dem Krieg in der Ukraine nicht berücksichtigt werden. In der vom Grossen Rat genehmigten Vorlage zu den finanzpolitischen Richtwerten war nicht vorgesehen, Sonderfaktoren zu berücksichtigen. Alternativ hätte der finanzpolitische Richtwert Nr. 3 gegebenenfalls auch als nicht eingehalten beurteilt und die Nichteinhaltung entsprechend begründet werden können, auch wenn die Argumentation nachvollziehbar ist, die erwähnten Kosten herauszurechnen, um eine Verzerrung zu verhindern.

Auch beim finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 (Nettoinvestitionen) gibt es Positionen, welche basierend auf erfolgten oder noch zu fassenden Beschlüssen des Grossen Rats für die Beurteilung der Einhaltung nicht einbezogen werden. Es fragt sich, ob es künftig nicht anzustreben wäre, im Rahmen eines finanzpolitischen Richtwerts sämtliche Nettoinvestitionen (außer jene der Spezialfinanzierung Strassen sowie die vom Bund finanzierten Darlehen) einzubeziehen und unter HRM2 auch auf die Bildung von Vorfinanzierungen / Reserven grundsätzlich zu verzichten.

Da es sich um das dritte Budget der Finanzplanperiode 2021-2024 handelt, kann für die Beurteilung der Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte, dort wo dies vorgesehen wurde, die Durchschnittsbetrachtung zur Anwendung kommen (finanzpolitische Richtwerte Nr. 3 und Nr. 6).

D. Personalaufwand; Lohnaufwandsteuerungssystem; Anstellungen

Beim Personalaufwand ist im Budget 2023 eine Zunahme von 23.0 Mio. Franken gegenüber dem Budget 2022 zu verzeichnen. Davon entfallen, wie bereits erwähnt (vgl. Teil B), 10.5 Mio. Franken auf die erforderlichen Mittel für den Teuerungsausgleich. Gemäss Antrag der Regierung soll die gesamte Teuerung gemäss Indexstand Ende November 2022 ausgeglichen werden. Im Budget 2023 sind dafür 2.5% der Lohnsumme vorgesehen, wovon 1.5% bei den Rechnungsrubriken und 1% zentral in der Rechnungsrubrik 5121 enthalten sind.

Hinzu kommen 4.6 Mio. Franken für die personellen Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Das restliche Wachstum ist schwergewichtig bedingt durch zusätzlich geschaffene Stellen und individuelle Lohnentwicklungen. Angaben zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und zu den von der Regierung beantragten Krediten finden sich in den Kapiteln «2.3 Abschätzbare Ausgaben im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine», «2.4 Personalaufwand» und «2.5 Gesamtlohnsumme und finanzieller Richtwert Nr. 6» des Berichts der Regierung zum Budget 2023.

Für die Festlegung der Mittel für die individuellen Lohnentwicklungen sind gemäss Art. 19 Abs. 2 des Personalgesetzes (PG; BR 170.400) insbesondere die Finanzlage des Kantons, die allgemeine Wirtschaftslage, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt sowie die allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen kann vom Grossen Rat bestimmt werden. Sie beträgt gemäss Antrag der Regierung 1% (Vorjahr 0.64%) der massgebenden Gesamtlohnsumme. Die GPK unterstützt diese wie auch die anderen Anträge zum Personalbereich. Der Personalaufwand enthält, wie bereits im Teil B erwähnt, eine pauschale Korrektur von insgesamt 7 Mio. Franken.

Wie in den Vorjahren enthält die Budgetbotschaft 2023 nach den Angaben zu den einzelnen Rechnungsrubriken ein Kapitel «Stellenschaffungen und budgetierte Stellen». Daraus geht hervor, dass an dem für die Budgetierung massgebenden Stichtag im April 2022 3451.6 Anstellungen FTE im Zuständigkeitsbereich der Regierung (ohne Stellen Regierung, Kontogruppe 300 und VK für die Führung einer Covid-19 Abteilung beim GA), 15.2 FTE bei der Finanzkontrolle und 88.9 FTE bei den Gerichten (ohne Stellen Richterinnen und Richter, Kontogruppe 300) zu verzeichnen waren. Zu beachten ist, dass die Summe der Anstellungen in FTE jeweils nur eine Momentaufnahme darstellt, die im Laufe des Jahres je nach Fluktuation schwanken kann.

E. Kantonsbeiträge an Dritte

Auch im Budget 2023 stellen die Kantonsbeiträge an Dritte die grösste Aufwandposition der Erfolgsrechnung dar. Der Transferaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2022 um 58.7 Mio. Franken bzw. rund 4.8% deutlich zu. Angaben dazu finden sich in den Kapiteln «2.3 Abschätzbare Ausgaben im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine», «2.9 Transferaufwand», «3.4 Eigene Investitionsbeiträge» und «7 Beiträge an die Spitäler» des Berichts der Regierung zum Budget 2023. Die Zunahme um 28.9 Mio. Franken in der Position Soziale Unterstützung, Suchthilfe, Integration ist hauptsächlich auf die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine zurückzuführen. Für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) werden im Budget 2023 nur leicht mehr Mittel eingestellt als im Vorjahr. Die Nachfrage der GPK hat ergeben, dass aufgrund der seit der Erstellung des Budgets eingetretenen Entwicklung mit einem deutlich höheren tatsächlichen Bedarf zu rechnen sein dürfte. Die mögliche Höhe konnte vom DJSG noch nicht beziffert werden. Im Bereich Spitäler und Kliniken (inkl. PDGR) beträgt die Zunahme 14.1 Mio. Franken. Neben den Beiträgen für medizinische Leistungen erhöhen sich auch die Beiträge an den Notfall- und Krankentransportdienst (+1.5 Mio. Franken) und die Beiträge an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen (+3.4 Mio. Franken). Über Letztere sollen (nach dem Nachtragskredit 2022 weiterhin) zwei zusätzliche Plätze auf der Intensivstation des Kantonsspitals Graubünden (maximal 1.8 Mio. Franken) entschädigt, die Infektiologie des Kantonsspitals Graubünden unterstützt (+0.3 Mio. Franken) und ein Beitrag für die dezentrale ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie (+1.3 Mio. Franken) geleistet werden. Wie schon erwähnt (vgl. Teil B), beantragt die KGS der GPK, dem Grossen Rat eine Erhöhung der Beiträge an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu beantragen. Mit den im Auftrag der KGS vom DJSG berechneten zusätzlichen 506 000 Franken soll gemäss Antrag der KGS ebenfalls der Teuerungsausgleich (im gleichen Umfang wie der vom Grossen Rat festzulegende Teuerungsausgleich für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung) auf den Personalkostenanteil dieser Beiträge gewährt werden. Die GPK hat sich mit dem Antrag der KGS befasst und diesen mit dem DJSG- und dem DFG-Vorsteher besprochen. Aufgrund ihrer Beratungen hat die GPK beschlossen, keinen Antrag auf Veränderung des Budgets 2023 an den Grossen Rat zu formulieren. Eine isolierte Erhöhung der Beiträge an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistun-

gen aufgrund der eingetretenen Teuerung wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Für die Höhe dieser Beiträge ist eine Vielzahl von Faktoren massgebend, welche aufgrund tatsächlicher Kosten gesamthaft zu betrachten und je öffentliches Spital separat zu beurteilen sind. Im Hinblick auf kommende Budgets wäre gegebenenfalls eine umfassende Beurteilung vorzunehmen, um die Auswirkungen verschiedener Veränderungen auf die nicht vollständig gedeckten Kosten der einzelnen Institutionen abzuwägen. Auch hat der Grossen Rat keine Kenntnis der bisherigen und keinen Einfluss auf die künftige Personal- und Lohnpolitik der Spitäler und sollte die Spitäler nicht über diese Beiträge für Teilbereiche ihrer Leistungen unter einen Handlungzwang für die Gesamtunternehmung bringen. Weiter möchte die GPK vermeiden, dass ein Präjudiz hinsichtlich anderer Budgetpositionen oder künftiger weiterer Anpassungen geschaffen wird. Die GPK stellt fest, dass im Budget 2023, anders als in den Vorjahren, die vorgesehene Aufteilung der Beiträge an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf die einzelnen Spitäler nicht mehr aus der Budgetbotschaft hervorgeht. Gemäss Art. 24 des Krankenpflegegesetzes nimmt die Regierung die Aufteilung dieser Beiträge an die öffentlichen Spitäler vor. Die GPK geht davon aus, dass auch künftig in Bezug auf die Gesamthöhe und die Verteilung eine Berechnung zugrunde liegt, welche die damit anteilmässig abgegoltenen Leistungen und deren Kosten berücksichtigt.

F. Langfristige Entwicklung des Finanzhaushalts

Wie in den vergangenen Jahren möchte die GPK an dieser Stelle die Entwicklung von offiziellen Finanzplan (FP)-, Budget- und Jahresrechnungs (RE)-Ergebnissen festhalten.

In Mio. Fr.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Offizieller FP gesamt	-66.5	-89.4	-49.9	-81.6	-101.1	-91.6	-70.4
Budget operativ	-63.7	-55.8	-27.5	-33.3	-47.6	-46.6	-53.7
Budget gesamt	-55.7	-50.8	-20.1	-23.2	-33.7	-33.1	-32.2
RE operativ	59.8	16.4	78.0	105.2	115.5	78.8	139.4
RE gesamt	16.7	-51.5	128.8	2.7	53.6	81.9	134.3

Tendenziell ist jeweils im massgebenden ordentlichen / operativen Bereich eine Verbesserung vom offiziellen Finanzplan zum Budget und weiter zur Jahresrechnung feststellbar. Mit den von der Regierung ab dem Budget 2021 ergriffenen Massnahmen zur Verbesserung der Budgetqualität sollte dieser Effekt eigentlich abnehmen.

Dem von der Regierung vorgelegten und im Februar 2020 beratenen offiziellen Finanzplan 2021-2024 konnte entnommen werden, dass neben den Aufwandsteigerungen vor allem die voraussichtlich nicht damit Schritt haltende Ertragsentwicklung (z.B. Steuern, nationaler Finanzausgleich) Sorgen bereitet. Dazu kam mit dem Budget 2021 und 2022 die Ungewissheit in Bezug auf die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. Das Budget 2023 zeigt eine Verbesserung gegenüber dem offiziellen Finanzplan und dem letztjährig erstellten IAFP. Auch der im Rahmen des Budgetprozesses überarbeitete IAFP 2024-2026, der dem Grossen Rat mit dem Budget 2023 zur Kenntnis gebracht wird, zeigt für 2024 eine Verbesserung gegenüber dem offiziellen Finanzplan, aber eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem letzten IAFP. Auch für das Jahr 2025 wird nun ein deutlich schlechteres Ergebnis erwartet als noch vor Jahresfrist. Die richtwertrelevanten Aufwandüberschüsse in den drei Planjahren liegen damit wieder ausserhalb der Zielgrösse des momentan geltenden finanzpolitischen Richtwerts Nr. 1. Es zeigt sich, dass die Ergebnisse neben anderen Faktoren immer mehr von der nicht selbst beinflussbaren Entwicklung auf dem Finanzmarkt abhängig sind. Mittelfristig ist nach Beurteilung der Regierung mit einem enger werdenden Finanzrahmen zu rechnen. Allerdings zeigen die Szenarien auch, dass in der Zeit von 2024 bis 2026 grosse Unsicherheiten bestehen, die zu grossen möglichen Schwankungen führen. So öffnet sich ein grosser Fächer möglicher Entwicklungen. Wie schon bei früherer Gelegenheit dargelegt, ist der Erhalt von ausreichenden Gestaltungsspielräumen von Bedeutung, um auf die jeweilige Entwicklung reagieren zu können. Im Jahr 2022 wird die bereits im Jahr 2020 initialisierte und aufgrund der Covid-19 Pandemie zwischenzeitlich sistierte Aufgaben- und Leistungs-

überprüfung abgeschlossen werden. Die daraus abgeleiteten Massnahmen sollen auch dazu beitragen, das angestrebte Ziel, das Haushaltsgleichgewicht zu sichern, erreichen zu können. Aus Sicht der GPK gilt es, dies grundsätzlich weiterhin auf lange Frist anzustreben und allenfalls situationsgerecht Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um den Kantonshaushalt im Lot zu halten.

G. Anträge der Regierung im Zusammenhang mit einem Verpflichtungskredit

Es liegen drei Anträge für neue VK vor. Die zuständigen GPK-Ausschüsse haben sich mit den im Rahmen des Budgets 2023 vorgelegten «Kurzbotschaften» und weiteren Unterlagen befasst. Die neuen VK werden für einen Investitionsbeitrag an den Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) (dem fakultativen Finanzreferendum unterliegender Objektkredit von brutto 9.8 Mio. Franken), für den Neubau der Prüfhalle für das Strassenverkehrsamt in Roveredo (dem fakultativen Finanzreferendum unterliegender Objektkredit von brutto 2.7 Mio. Franken) und den Übertrag der Liegenschaft «Zeughaus Rodels» in Cazis vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (dem fakultativen Finanzreferendum unterliegender Objektkredit von brutto 1.1 Mio. Franken) beantragt.

Investitionsbeitrag an den Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der PDGR (dem fakultativen Finanzreferendum unterliegender Objektkredit von brutto 9.8 Mio. Franken): Die GPK kann die Pläne für einen Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der PDGR nachvollziehen. Die Kosten können durch die PDGR nicht durch die Tarife oder Reserven des Geschäftsbereichs Kinder- und Jugendpsychiatrie gedeckt werden. An Stelle allfälliger wiederkehrender Trägerschaftsbeiträge wird der errechnete Fehlbetrag mit einem Investitionsbeitrag ausgeglichen. Mit der Gewährung eines einmaligen Investitionsbeitrags an den Klinikneubau sind gemäss «Kurzbotschaft» der Regierung weitere Beiträge des Kantons für die Führung der Kinder- und Jugendstation in seiner Eigenschaft als Träger ausgeschlossen. Neben dem für den Investitionsbeitrag massgeblichen Neubau der Klinik samt Klinikschule und Turnhalle (Kostenschätzung 33 Mio. Franken) beinhaltet das Projekt der PDGR die Erstellung einer Einstellhalle und von unterirdischen Verbindungsgebäuden.

Neubau der Prüfhalle für das Strassenverkehrsamt in Roveredo (dem fakultativen Finanzreferendum unterliegender Objektkredit von brutto 2.7 Mio. Franken): Die periodische Prüfung von jährlich 2000 bis 2200 Fahrzeugen in Roveredo findet bisher in einer angemieteten Garage statt. Mit einem Neubau im Baurecht auf dem Gelände des Unterhaltsstützpunkts des Bundesamts für Strassen (ASTRA) werden gemäss «Kurzbotschaft» der Regierung effizientere Arbeitsabläufe möglich sein.

Übertrag der Liegenschaft «Zeughaus Rodels» in Cazis vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (dem fakultativen Finanzreferendum unterliegender Objektkredit von brutto 1.1 Mio. Franken): Die Überführung der von der Regierung vom Bund ins Finanzvermögen erworbenen Liegenschaft «Zeughaus Rodels» in Cazis ins Verwaltungsvermögen stellt eine Ausgabe dar, für welche der vorliegende VK eingeholt wird. Im Kaufpreis berücksichtigt wurden die nach der Überführung ins Verwaltungsvermögen durch den Kanton vorzunehmenden Unterhaltsmassnahmen. Um die Liegenschaft auf lange Sicht wie vorgesehen nutzen zu können, wird gemäss «Kurzbotschaft» der Regierung voraussichtlich in der Dezembersession 2023 zudem ein weiterer VK für die Realisierung der geplanten Kulturgüterschutzanlage beantragt werden (aus heutiger Sicht sind dafür im Finanzplan maximal 8 Mio. Franken berücksichtigt).

Die GPK beantragt dem Grossen Rat, die drei Anträge der Regierung im Zusammenhang mit VK zu genehmigen (vgl. Teil H).

H. Anträge der GPK zu den Anträgen der Regierung auf den Seiten 7 und 8 der Botschaft zum Budget 2023

Gestützt auf die Prüfungen und Abklärungen beantragt die GPK dem Grossen Rat:

Hinweis: Der Antrag zum Jahresprogramm 2023 (Ziffer 1. der Anträge der Regierung) erfolgt separat durch die Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS).

- 2. Auf das Budget 2023 des Kantons einzutreten.**
(gemäss Ziffer 2. der Anträge der Regierung)
- 3. Der Festlegung der Mittel zur Entlohnung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 3. der Anträge der Regierung)
- 4. Der Festlegung der Steuerfüsse für das Jahr 2023 gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 4. der Anträge der Regierung)
- 5. Der Festlegung der Eckwerte zur Dotierung des Finanzausgleichs für die Gemeinden gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 5. der Anträge der Regierung)
- 6. Der Festlegung des ordentlichen Beitrags aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 6. der Anträge der Regierung)
- 7. Der Festlegung der Gesamtkredite für Beiträge an die Spitäler gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 7. der Anträge der Regierung)
- 8. Den Verpflichtungskredit für einen Investitionsbeitrag an den Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Dienste Graubünden beim Gesundheitsamt als Objektkredit von brutto 9.8 Millionen Franken zu genehmigen.**
Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Der Investitionsbeitrag und der Neubau der Klinik verursachen in den Folgejahren keine zusätzliche Haushaltsbelastung für den Kanton. Der Investitionsbeitrag ist vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen auszunehmen.
(gemäss Ziffer 8. der Anträge der Regierung)
- 9. Den Verpflichtungskredit für den Neubau der Prüfhalle für das Strassenverkehrsamt in Roveredo beim Hochbauamt als Objektkredit von brutto 2.7 Millionen Franken (Kostenstand April 2022) zu genehmigen.**
Bei einer Änderung des Baupreisindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend. Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
(gemäss Ziffer 9. der Anträge der Regierung)
- 10. Den Verpflichtungskredit für den Übertrag der Liegenschaft «Zeughaus Rodels» in Cazis vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen als Objektkredit von brutto 1.1 Millionen Franken beim Hochbauamt zu genehmigen.**
Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
(gemäss Ziffer 10. der Anträge der Regierung)
- 11. Das Budget 2023 des Kantons (ohne richterliche Behörden) zu genehmigen (Rechnungsrubriken 1000 bis 6500 und 7050 bis 7060).**
(gemäss Ziffer 11. der Anträge der Regierung)
- 12. Die Finanzplanergebnisse 2024-2026 sowie den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2024-2026 zur Kenntnis zu nehmen.**
(gemäss Ziffer 12. der Anträge der Regierung)

I. Anträge der GPK zu den Anträgen des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts auf Seite 9 der Botschaft zum Budget 2023

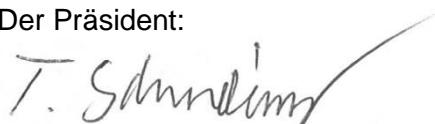
Gestützt auf die Prüfungen und Abklärungen beantragt die GPK dem Grossen Rat:

- 1. Auf die Budgets 2023 der kantonalen Gerichte einzutreten.**
(gemäss Ziffer 1. der Anträge des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts)
- 2. Der Festlegung der Mittel für die Entlohnung der Mitarbeitenden und Richterpersonen der kantonalen Gerichte gemäss Antrag des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts zuzustimmen.**
(gemäss Ziffer 2. der Anträge des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts)
- 3. Die Budgets 2023 des Kantonsgerichts (Rechnungsrubrik 7000), des Verwaltungsgerichts (Rechnungsrubrik 7010) und der Regionalgerichte (Rechnungsrubriken 7021 bis 7031) zu genehmigen.**
(gemäss Ziffer 3. der Anträge des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts)

Chur, 15. November 2022

Für die Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident:



Tino Schneider